

**Satzung  
des  
Fördervereins der Theodor-Heuss-Realschule Hameln e.V.**

Vom: 20.06.201

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:

**„Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule Hameln e.V.“**

kurz Förderverein.

2. Der Sitz des Vereins ist Hameln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 100416 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung an der Theodor-Heuss-Realschule in Hameln zusätzlich zu den durch den Schulträger bereitgestellten Mitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ausschließlich der Vorstand.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben:
  - a. durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - b. durch Zahlung eines Jahresbeitrages an den Kassenwart des Vereins oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person.
    - i. Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wird
    - ii. wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen einem Monat schriftlich
    - iii. widerspricht.
  - c. Ehrenmitglieder können nach Vorstandsbeschluss mehrheitlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
  - b. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
  - c. durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss.
    - i. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder gröblich gegen die Satzung verstößt.
  - d. durch Streichen aus der Mitgliederliste
    - i. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
4. Allgemeines:
  - a. Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen. Kosten die durch falsche Angaben entstehen (z.B. Rücklauf der Einzugsermächtigung, Porto) sind vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag erfolgt per Bankeinzug im 4. Quartal des Kalenderjahres.
3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Sonstige Einnahmen erhält der Verein durch Spenden oder durch von ihm durchgeführte Veranstaltungen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neubeziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl wahrgenommen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse des Vorstands festgehalten werden.

7. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechnung, erstattet über seine Tätigkeit Bericht und lässt die Kassenführung durch die Rechnungsprüfer durchsehen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Kassenwart ein. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre und spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres stattzufinden:
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % Mitgliedern ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung außerhalb der Reihe einzuberufen.
  - b) Wenn der Vorstand im Interesse des Vereins eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
  - c) Wenn ein Beschluss über eine etwaige Auflösung des Vereins herbeigeführt werden soll.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht in schriftlicher Form
4. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Vorschläge hierzu sind nur schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat der Theodor-Heuss-Realschule Hameln zu hinterlegen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks und Verbandsauflösung
  - Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Angelegenheiten
7. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Soweit nichts anders bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und durch Handheben gefasst.

Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Geheime Wahl ist auf Antrag zulässig.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Beirat**

1. Der Beirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) Die/der Schulleiterin/-er oder ihre/sein Stellvertreterin/-er,
  - b) Die/der Schulleiternratsvorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreterin/-er.
  - c) Die/der Schülervertreterin/-er und ihr/sein Stellvertreterin/-er
2. Jedes Beiratsmitglied kann dem Vorstand entsprechende Vorschläge für Förderungsmaßnahmen unterbreiten bzw. Anträge zu Förderungsmaßnahmen stellen.
3. Bei Bedarf kann der Beirat zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
4. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kassenprüfung durchzuführen haben. Jeder Prüfer darf nur einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Haftung**

Jedes Mitglied haftet nur in Höhe eines Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten, die der Vorstand im Namen und für Rechnung des Vereins eingeht.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form und außerdem durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und  $\frac{2}{3}$  dieser vertretenen Stimmen diese Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretene Zahl der vertretenen Stimmen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung hat zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung an der Theodor-Heuss-Realschule in Hameln zu erfolgen.

Hameln, den ...20.06.2011....

gez. Ingo Abel

gez. Hannelore Abel

---

(1. Vorsitzender)

---

(Schriftführer)